

## Amtliche Mitteilungen

### Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübener am 24. August 2017

**um: 19.00 Uhr**  
**im: Evangelisches Schulzentrum Bad Dübener, Kirchstraße**

Übergabe 1. Preis Ausschreibung „Gestaltung Objekt Parkstraße 1“ an Herrn Scheuner

#### öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Vergleiches im Rechtsstreit Stadt Bad Dübener ./ Bundesrepublik Deutschland (Gymnasium)
4. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Vergleiches im Rechtsstreit Debora Glewe ./ Stadt Bad Dübener (Aufhebung Pachtvertrag)
5. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss des Nutzungs- und Überlassungsvertrages zwischen der Stadt Bad Dübener und dem Trägerverein Evangelisches Schulzentrum
6. Beratung und Beschlussfassung zur Eintragung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück ehemaliges Gymnasium
7. Beratung und Beschlussfassung zum Verkauf des Grundstückes Lange Straße 1C
8. Beratung und Beschlussfassung zum Bauantrag „Neu-/Anbau eines Hortgebäudes für die Heide-Grundschule“ in Bad Dübener
9. Beratung und Beschlussfassung zu einer überplanmäßigen Ausgabe „Neu-/Anbau eines Hortgebäudes für die Heide-Grundschule“ in Bad Dübener
10. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zum Bebauungsplan der Stadt Bad Dübener „Wohngebiet an der Durchwehnaer Straße“ zwischen der Stadt Bad Dübener und dem Erschließungsträger Hüfnermark Investitions- und Erschließungsgesellschaft mbH
11. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Hinweise und Anregungen (Abwägung) zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübener „Wohngebiet an der Durchwehnaer Straße“
12. Beratung und Satzungsbeschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Bad Dübener „Wohngebiet an der Durchwehnaer Straße“
13. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Wohnbau- und Erholungsflächen an der Mühdorfer Straße“

14. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung der Maßnahme „Beräumung der Militärbrache (ehemalige NVA-Unterbringungsgebäude und NVA-Küche)“ in der Durchwehnaer Straße, Flur 5, Flurstück Nr. 450/37 und 450/38 in Bad Dübener
15. Beratung und Beschlussfassung zur Bestätigung des 1. Nachtragsangebotes von Los 4 – Dachdecker und Dachklempner im Rahmen der Baumaßnahme „Sanierung Wohnhaus mit Ölmühle, Obermühle Bad Dübener“
16. Beratung und Beschlussfassung einer überplanmäßigen Ausgabe im Rahmen der Sanierungsmaßnahme am Jugendhaus „Poly“ – 2. Bauabschnitt
17. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2016 der Heide Spa Hotel GmbH & Co KG
18. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2016 der Kurbetriebsgesellschaft Dübener Heide mbH
19. Beratung und Beschlussfassung über das Jahresergebnis 2016 der Heide Spa Hotel Geschäftsführungs GmbH
20. Beratung und Beschlussfassung zum Jahresergebnis 2016 der Remondis Eilenburg GmbH
21. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss einer Vereinbarung zum Nutzungsrecht (Lizenz) zwischen der Stadt Bad Dübener und der „SupaGolf Europe B.V.“ – Grundsatzentscheidung
22. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung von Spenden und Schenkungen

### Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Dübener wird in der Zeit vom 4. bis 8. September 2017 während der üblichen Dienstzeiten

Montag	8.30–12.00 Uhr	und	13.30–15.00 Uhr
Dienstag	8.30–12.00 Uhr	und	13.30–18.00 Uhr
Mittwoch	8.30–12.00 Uhr	und	13.30–14.00 Uhr
Donnerstag	8.30–12.00 Uhr	und	13.30–16.00 Uhr
Freitag	8.30–12.00 Uhr		

im Rathaus Bad Dübener, Markt 11, Zimmer 08, 04849 Bad Dübener (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Bad Düben, Zimmer 08, Pass- und Einwohnermeldewesen, Markt 11, 04849 Bad Düben Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 151 Nordsachsen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des

Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bad Düben, 7. August 2017

  
Astrid Münster  
Bürgermeisterin

#### Neue Öffnungszeiten Spendenkammer ab 1. September 2017

##### Annahme:

**Jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat in der Zeit von 16 bis 17 Uhr**

Wir nehmen gern gut erhaltene, gewaschene Kleidung, alles für den Haushalt, Spielzeug, Teppiche, Fahrräder entgegen!

##### Ausgabe:

**Jeden Donnerstag in der Zeit von 15 bis 17 Uhr**

Haben Sie Fragen? Frau Paul (Tel.: 034243/72253) hilft Ihnen gern weiter.

#### Impressum

**Amtsblatt der Stadt Bad Düben**

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Düben

**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Düben

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.



## Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

### Stellenausschreibung

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, welcher als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Abwasserbeseitigungspflicht für das Gebiet der Stadt Bad Dübener Heide sowie Teile der Gemeinden Laußig und Zscheppin erfüllt, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine **Fachkraft für Abwassertechnik (m/w)**

Wir erwarten von Ihnen:

- den Berufsabschluss als Fachkraft für Abwassertechnik oder vergleichbare Qualifikation
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, selbstständiges Arbeiten
- Sie sind flexibel und belastbar
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Kommunikationsfähigkeiten
- Führerschein für Pkw
- nach Möglichkeit wohnhaft im Verbandsgebiet

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Absicherung des Anlagenbetriebes, unter anderem durch unsere Anwendersoftware
- Wartungs- und Kleinstreparaturarbeiten aller Anlagen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Anwendung der erworbenen Kenntnisse entsprechend des Berufsbildes

- Kontrolle der abwassertechnischen Anlagen und deren Instandhaltung
- Kontrolle und Abnahme der Grundstücksentwässerungen
- Einbindung in das Bereitschaftssystem
- sachlicher und freundlicher Umgang mit den Einwohnern

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz in Vollzeit (40 Stunden/Woche)
- eine interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit
- eine angemessene Vergütung

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum 6. September 2017 an den Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide, Altenhof 10, 04849 Bad Dübener Heide oder per E-Mail an: zentrale@zawdh.de

Die ausführliche Stellenbeschreibung finden Sie außerdem unter [www.zawdh.de](http://www.zawdh.de).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden gemäß Sozialgesetzbuch IX bei entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden vom ZAWDH nicht übernommen.

Bad Dübener Heide, 9. August 2017